Vereinsordnung des Badminton Vereins Alsfeld

§ 1 Gültigkeitsbereich

- 1. Die Vereinsordnung gilt für alle Organe und Mitglieder des Badminton Vereins Alsfeld e.V. (BVA)
- 2. Die Vereinsordnung ist rückwirkend ab 01.01.2001 gem. Vorstandsbeschluß vom 15.02.2001 gültig. Ausgenommen sind hiervon die ua.. Mitgliedsbeiträge, welche zum 01.01.2002 zur Anwendung kommen. Sie behält ihre Gültigkeit solange, bis der Vorstand sie mit einfacher Mehrheit ändert oder aufhebt.

§ 2 Vorstandsitzung

- Jeden ersten Montag im Monat findet eine Vorstandsitzung statt. Nach Absprache kann der Termin auch verlegt werden. Zusätzliche Sitzungen sind möglich.
- 2. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind beide nicht anwesend, so werden sie vom Sportwart geleitet. Es ist ein tabellarisches Protokoll durch den Schriftführer zu führen. Bei dessen Abwesenheit wird der Protokollant durch den Leiter der Sitzung bestimmt. Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung vorzulegen und zu genehmigen.
- 3. Der Vorstand besteht z.Zt. gemäß § 5 II SBVA aus 7 Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können die Vertretungsberechtigten selbst entscheiden. Der Vorstand ist jedoch unverzüglich zu informieren.

§ 3 Einnahmen

- 1. Dem BVA stehen an Einnahmen zur Verfügung:
 - a. Beiträge der Mitglieder
 - b. Sportförderungsmittel der öffentlichen Hand
 - c. sonstige Einnahmen
- 2. Folgende Mitgliedsbeiträge wurden durch die Jahreshauptversammlung beschlossen:

| a. | Schüler bis 14 Jahre | 24,00 € |
|----|--------------------------------------|---------|
| b. | Jugendliche bis 18 Jahre | 32,00 € |
| C. | Erwachsene ab 18 Jahre | 40,00 € |
| d. | Ehepaare* | 70,00 € |
| e. | Familien (unabhängig von der Anzahl) | 80,00 € |

Zur Familie gehören Ehepaare und deren minderjährige Kinder. Nicht unter e. fallen Familienangehörige, die über ein regelmäßiges Erwerbseinkommen verfügen und das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kindergeldberechtigung ist nicht mehr existent).

Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist bis zum 30. April eines jeden Jahres fällig und wird ausschließlich mit dem Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Wird der Beitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht geleistet, ist automatisch damit der Ausschluss aus dem Verein verbunden. Der Betroffene ist davon in Kenntnis zu setzen. Die Forderungen ggf. gerichtlich einzufordern bleiben davon unberührt.

3. Der Vorstand besteht z.Zt. gemäß § 5 II SBVA aus 7 Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können die Vertretungsberechtigten selbst entscheiden. Der Vorstand ist jedoch unverzüglich zu informieren.

§ 4 Ausgaben

- 1. Porto- und Fernsprechkosten werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Über Pauschalen für bestimmte Personen entscheidet der Vorstand.
- 2. Fahrten mit dem PKW für und im Sinne des Vereins werden mit einem Betrag i.H.v. 0,27 €/km abgerechnet.
- 3. Für zeitlich erbrachte Leistungen im Sinne des Vereins (z.B. Renovierungsarbeiten, Betreuung von Schüler- und Jugendmannschaften, Vorstandssitzungen, Organisations- und Verwaltungstätigkeiten), erhält das betreffende Vereinsmitglied eine Vergütung von 5,00 €/Stunde.
- 4. Ein vom Vorstand bestätigter Trainer erhält für seine durchgeführte Lehrtätigkeit eine Aufwandvergütung von 10,00 €/Einheit. Die Einheit beträgt 45 Minuten.
- 5. Erstattungen von Mahlzeiten und Getränken die von Vertretern des Vereins bei Veranstaltungen im Sinne des Vereins wahrgenommen werden, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- 6. Die Abrechnungen der Erstattungen sind schriftlich bis zu dem 10. des Folgemonats der Entstehung zu beantragen. Nach Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erstattungen von Aufwendungen erloschen. In Ausnahmesituationen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.